

Luzern, 31. März 2026

**STELLUNGNAHME ZU EINZELINITIATIVE****E 594**

Nummer: E 594  
Eröffnet: 27.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.03.2026 / Zustimmung der Kommissionszuweisung  
Protokoll-Nr.: 410

**Einzelinitiative Rey Caroline und Mit. über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für alle Menschen mit Behinderung**

Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind im Kanton Luzern nicht stimmberechtigt. Die vorliegende Einzelinitiative verlangt, dass das Stimmrecht auch diesen Personen zukommen soll. Dafür ist eine Änderung von § 16 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV, SRL Nr. [1](#)) und § 4 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. [10](#)) notwendig.

Die Schweiz ratifizierte im Jahr 2014 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BRK, SR [0.109](#)) und verpflichtete sich dazu, Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung gegenüber anderen Menschen bei der Teilnahme am politischen Leben einzuschränken. Dazu gehört explizit auch die Gleichberechtigung bei Wahlen und Abstimmungen (Art. 29 BRK).

Personen, die «wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind», sind momentan von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen (Art. 136 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR [101](#)). Im Oktober 2024 reichte die staatspolitische Kommission des Nationalrates die Motion [24.4266](#) ein, welche die Streichung des Stimmrechtsausschlusses aus der Bundesverfassung verlangt. National- und Ständerat haben dieser Motion zugestimmt. Damit dürfte das Anliegen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen in absehbarer Zukunft dem Schweizer Stimmvolk vorgelegt werden.

In anderen Kantonen wurde der Stimmrechtsausschluss für unter umfassender Beistandschaft stehende oder vorsorgebeauftragte Personen bereits aufgehoben. Genf hat im Jahr 2020 mit einer Mehrheit von 75 Prozent der Stimmbevölkerung allen Menschen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene gewährt. Im Jahr 2024 zog der Kanton Appenzell Innerrhoden und im Jahr 2025 die Kantone Glarus und Zug nach. In den Kantonen Solothurn, Basel-Stadt, Neuenburg und Jura sind ähnliche Vorstösse hängig. Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im März 2025 die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses beantragt.

Auch Menschen, die auf eine umfassende Beistandschaft oder Vertretung im Rahmen eines Vorsorgeauftrags angewiesen sind, können zur politischen Meinungsbildung fähig sein. Die heutige Regelung widerspricht völkerrechtlichen Vorgaben und entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis von Demokratie und Inklusion. Der Kreis der betroffenen Personen ist überschaubar: Im Kanton Luzern stehen 211 Personen unter umfassender Beistandschaft (Stand 31. Dezember 2025). Nicht erhoben wird, wie viele Personen durch eine vorsorgeberechtigte Person vertreten werden. Die wenigsten dieser Personen würden ihr Stimmrecht tatsächlich ausüben können. Für diejenigen Personen, die ihr Stimmrecht aber wahrnehmen könnten, wäre diese Änderung ein bedeutender Schritt in Richtung politische und gesellschaftliche Inklusion. Die Gefahr von missbräuchlichen Stimmabgaben durch unzulässige Beeinflussung erscheint gering, zumal dieses Risiko bereits heute im Rahmen der brieflichen Stimmabgabe besteht. Das Recht auf Ausübung der politischen Rechte überwiegt Bedenken in Bezug auf eine allfällige Verfälschung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen.

Unser Rat hat im Jahr 2018 das Leitbild «[Leben mit Behinderungen](#)» verabschiedet und damit die Wichtigkeit der gleichbleibenden Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Behinderung aufgezeigt. Bei der weiteren Prüfung ist eine Koordination mit dem Bund anzustreben.

Der finanzielle und personelle Aufwand für den Druck und Versand der zusätzlichen Abstimmungsunterlagen ist gering. Die Annahme der Einzelinitiative führt zu keinen merklichen Kostenfolgen für den Kanton.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, der Zuweisung an eine Kommission zur Beratung und Behandlung zuzustimmen.